



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 6. Dezember 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 55 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem 10. Dezember 2024, 16 Uhr	2
Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 2. Dezember 2024	4
Tarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung	7
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße -	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonid Tanaso	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iliyana Ilieva	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Thorsten Lopian	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jason Noah Schindler .	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Gianna Adamopoulou ..	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Pawel Lehmann	18

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, dem
10. Dezember 2024, 16 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner*innen
 - 1.1. Einwohner*innenfrage: Bewertung der ökologischen Aspekte der Fläche des Bebauungsplans 277 - Bielefelder Straße - im WEP 2021-25
2. Benennung von zwei stimmberechtigten Abgeordneten sowie von Gästen für die 43. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 13. bis 15. Mai 2025
3. Netzgesellschaft Herne mbH (Netz Herne): Änderung Gesellschaftsvertrag
4. Anstalt öffentlichen Rechts Stadtentwässerung Herne
Anstalt öffentlichen Rechts Entsorgung Herne
Änderung der Satzungen
5. Eigenbetrieb Bäder Herne
Wirtschaftsplan 2025
6. Eigenbetrieb Bäder Herne
Änderung Betriebssatzung
7. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Herne mbH (WFG): Änderung Gesellschaftsvertrag
8. Straßenbahn Herne - Castrop-Rauxel GmbH (HCR), Herner Bädergesellschaft mbH (HBG) und Vermögensverwaltungsgesellschaft für Versorgung und Verkehr der Stadt Herne mbH (VVH): Änderungen Gesellschaftsverträge
9. Stadtmarketing Herne GmbH: Änderung Gesellschaftsvertrag
10. Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH (GBH):
Änderung des Gesellschaftsvertrags
11. HSM Herner Schulmodernisierungsgesellschaft mbH (HSM):
Änderung des Gesellschaftsvertrags
12. Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (HGW) und Herner Bau- und Betreuungsgesellschaft mbH (HBB):
Änderung der Gesellschaftsverträge
13. Herner Gesellschaft für Wohnungsbau mbH (HGW): Wechsel Vorsitz des Aufsichtsrates
14. Organbesetzungen in städtischen Beteiligungsgesellschaften
15. SEG-Gruppe: Änderung der Gesellschaftsverträge
16. Trianel GmbH und Tochtergesellschaften: Änderung Gesellschaftsverträge
17. Siebte Satzung zur Änderung der Vergütungssteuersatzung der Stadt Herne
18. Investitionsprogramm zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Ganztagsausbau)
- dritter Ausbaustandort

19. Bebauungsplan Nr. 266 - Am Hauptfriedhof Nord -
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
20. Klimaresiliente Region mit Internationaler Strahlkraft
hier: Beschluss von Betrachtungsräumen
21. Berufung eines stimmberechtigten Fachmitgliedes in den Gestaltungsbeirat der Stadt Herne
22. Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Stadt Herne
23. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhöfe der Stadt Herne (Friedhofssatzung) vom 15. Dezember 2021
24. Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Stadt Herne - Friedhofsgebührensatzung
25. Änderung der Gebührensatzung für Amtshandlungen des Standesamtes
26. Änderung der Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Herne und für die Gestellung von Sicherheitswachen
27. Antrag: Umbesetzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien;
hier: FDP-Ratsgruppe
28. Anfragen der Stadtverordneten
 - 28.1. Anfrage: Bürgerdialoge der Stadt Herne
 - 28.2. Anfrage: Attraktivitätssteigerung der geplanten Seilbahn im Gewerbe- und Technologiegebiet Blumenthal
 - 28.3. Anfrage: Verkehrssituation / Parksituation Polizeihochschule
29. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

1. Wahl der ehrenamtlichen Richter/-innen für das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen zum 1. April 2025
2. Stadtmarketing Herne GmbH (smh);
Geschäftsführungsangelegenheit
3. Funkenbergquartier-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG: Ankauf eines Grundstücks
4. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG/Funkenbergquartier-Entwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG: Übertragung von Grundstücken
5. Stadtentwicklungsgesellschaft Herne mbH & Co. KG: Verkauf eines Grundstücks
6. Stadtwerke Herne AG (stwh): Beteiligung an einem Rohrleitungsbauunternehmen
7. Stadtwerke Herne AG (stwh): Beteiligung an einem Tiefbauunternehmen
8. Grundstücksverhandlungen über den Erwerb eines Grundstücks in Gemarkung Wanne-Eickel
9. Anfragen der Stadtverordneten

10. Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 3. Dezember 2024

Der Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 2. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Für die im anliegenden Tarif bezeichneten Amtshandlungen (Leistungen) werden die dort angegebenen Gebühren (Verwaltungsgebühren, Auslagererstattungen) erhoben. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt. Der anliegende Tarif ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht für Leistungen besteht, enthalten diejenigen Gebühren und Auslagen die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Höhe. Die jeweils geltende Umsatzsteuerpflicht ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.
- (3) Wenn es durch die Amtshandlung erforderlich ist, Unterlagen zu versenden, gelten die Tarife sowohl für auf dem Postweg als auch für auf dem elektronischen Wege übersandte Unterlagen.

§ 2

Gebührenschildnerin und Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede*r gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie*ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschildner*innen haften als Gesamtschildner*innen.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Amtshandlung soll von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Die*Der Gebührenschuldner*in hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 4

Gebührenbemessung

Sind Mindest- und Höchstsätze für die Gebühr vorgesehen (Rahmengebühr), so ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Dabei sind der mit der Vorbereitung und Ausführung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für den Gebührenschuldner und die Gebührenschuldnerin zu berücksichtigen.

§ 5

Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

Wird der Antrag auf eine gebührenpflichtige Amtshandlung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind je nach Bearbeitungsfortgang 10 bis 75 von Hundert (v. H.) der für diese Amtshandlung fälligen Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6

Gebührenpflicht bei Widerspruch

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit ein Widerspruch zurückgewiesen, so ist für den Erlass des Widerspruchsbescheides eine nach dem Arbeitsumfang bemessene Verwaltungsgebühr – höchstens jedoch 50 v. H. der Gebühr für die dem Widerspruchsverfahren zugrundeliegende Amtshandlung – zu erheben.
- (2) Wird der Widerspruchsbescheid vom Verwaltungsgericht rechtskräftig aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

§ 7

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind außer den in Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes geregelten Fällen

- mündliche Auskünfte,
- Amtshandlungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes, des Wehrrechtsänderungsgesetzes oder des Gesetzes über die Sicherung des Unterhaltes für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen,

- Bescheinigungen für steuerliche Zwecke und steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 8

Gebührenbefreiung

Keine Verwaltungsgebühr zahlen

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, § 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) handelt oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG NRW auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 9

Härte- und Billigkeitsklausel

Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 10

Auslagen

- (1) Entstehen im Zusammenhang mit einer Amtshandlung Auslagen, so kann ihre Erstattung auch dann verlangt werden, wenn die*der Gebührensschuldner*in allgemein oder im Einzelfall von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.
- (2) Die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften sind auf Auslagen entsprechend anzuwenden.
- (3) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere
 - Telekommunikations-, Porto- und gegebenenfalls Zustellkosten,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Tarif zur
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung

I. Allgemeine Tarifstellen	Gebühr
(nur soweit keine besonderen Tarifstellen vorgesehen sind)	
1. Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,50 Euro bis 280,00 Euro
2. Abschriften, Auszüge und Ablichtungen	
2.1. Abschriften und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Karteien und sonstigen Unterlagen für jede angefangene Seite	5,00 Euro
2.2. Ablichtungen je Seite DIN A4 ab DIN A3	1,00 Euro 1,20 Euro
3. Für zweite und weitere Ausfertigungen von Urkunden, Verträgen, Bescheiden und sonstigen Schriftstücken werden Gebühren nach Tarifstelle 2. erhoben. Diese Gebühr entfällt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	
4. Abgabe von Druckstücken städtischer Satzungen, Tarife, Bedingungen und so weiter für jede angefangene Seite mindestens	0,50 Euro 1,00 Euro
II. Besondere Tarifstellen	
1. Dezernatsbüro 1 – Pressebüro	
1.1. Feinscans historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung je Motiv	4,20 Euro
1.2. Farb- oder schwarz/weiss-Vergrößerungen historischen Bildmaterials zur privaten Nutzung im Format 13 mal 18 Zentimeter je Motiv im Format 20 mal 30 Zentimeter je Motiv	5,40 Euro 6,00 Euro

1.3.	Feinscans historischen Bildmaterials zur gewerblichen/kommerziellen Nutzung nach Einsatzgebiet und Auflage	Preise auf Anfrage
1.4.	Retuschearbeiten an historischem Bildmaterial (Ausflecken, Rekonstruktion von Bildinhalten et cetera) je Foto	36,00 Euro
2.	Fachbereich 25 – Steuern und Zahlungsabwicklung	
2.1.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen mit Ausnahme für die Vergabe öffentlicher Aufträge	10,00 Euro
2.2.	Erstattung von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	10,00 Euro
2.3.	Kostenübersicht/Forderungsaufstellung je Kalenderjahr	
2.3.1.	bis zu zwei Sollstellungen im Kalenderjahr	20,00 Euro
2.3.2.	bei drei bis sechs Sollstellungen im Kalenderjahr	40,00 Euro
2.3.3.	bei sieben bis zwölf Sollstellungen im Kalenderjahr	55,00 Euro
2.3.4.	bei dreizehn und mehr Sollstellungen im Kalenderjahr	70,00 Euro
2.4.	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Zahlungsabwicklung von einer Gläubigerin oder einem Gläubiger	40,00 Euro
	Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der Geldbetrag ordnungsgemäß gutgeschrieben wurde.	
2.5.	Gebühren für die Rücklastschrift bei Nichteinlösung von EC-Lastschriften, von eingereichten Verrechnungsschecks oder aufgrund einer erteilten Abbuchungsermächtigung	15,00 Euro
2.6.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	5,00 Euro
2.7.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	10,00 Euro
2.8.	Steuerveranlagungsdaten auf Datenträger	50,00 Euro
3.	Fachbereich 32 – Kultur – Stadtarchiv	
3.1.	Einsichtnahme in Archivalien einschließlich Beratung je nach Art und Umfang bis zu	12,50 Euro
3.2.	Verwendung von Archivalien für gewerbliche Zwecke (Reproduktion, Faksimile) einschließlich Vorarbeiten je Einzelstück	25,00 Euro
3.3.	Schriftliche Auskünfte einschließlich Vorarbeiten je angefangene Stunde und Umfang bis zu	25,00 Euro
3.4.	Digitale Reproduktionen	

3.4.1.	pro Scan/Digitalaufnahme	2,00 Euro
3.4.2.	pro Scan/Digitalaufnahme und Speicherung auf Datenträger	5,00 Euro
3.5.	Versendungen	
3.5.1.	pauschal bis DIN B4	3,00 Euro
3.5.2.	pauschal größer als DIN B4	8,00 Euro
4.	Fachbereich 43 – Gesundheit	
4.1.	Amtliche Bescheinigungen	10,00 Euro bis 20,00 Euro
4.2.	Amtliche Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW)	20,00 Euro bis 600,00 Euro
4.3.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
4.3.1.	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzt*innen (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind	
	0,7 bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E, und O	
	0,7 bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses	
	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
4.3.2.	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzt*innen (GOZ) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	
	0,7 bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
4.3.3.	Durchführung der amtsärztlichen Leichenschauen	
	Leichenschauen mit normalem Aufwand, ohne Besonderheiten	60,00 Euro
	Leichenschauen mit erhöhtem Aufwand durch weitere Maßnahmen bei besonderen Todesumständen	110,00 Euro
5.	Fachbereich 51 – Umwelt und Stadtplanung, Fachbereich 52 – Kataster und Geoinformation und Fachbereich 55 – Stadtgrün	
5.1.	Vervielfältigungen von Bauleitplänen aller Art, DIN A3 oder größer je nach Arbeitsaufwand	25,00 Euro bis 250,00 Euro

5.2.	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung beziehungsweise bei Bauleitplänen, die aus mehreren Blättern bestehen, 75 v. H. der Gebühr nach Ziffer 5.1	
5.3.	Vervielfältigungen von Landschaftsplänen und stadtökologischen Fachbeiträgen (StöB) je nach Arbeitsaufwand	10,00 Euro bis 50,00 Euro
5.4.	Vervielfältigungen von Karten und Plänen (in analoger oder digitaler Form), Drucken (zum Beispiel Stadtpläne, historische Karten, Radwegekarten) oder Produkten des Geographischen Informationssystems je nach Zeitaufwand und Auslagekosten	5,00 Euro bis 360,00 Euro
5.5.	Zweitausfertigung von Löschungsbewilligungen	10,00 Euro
6.	Fachbereich 53 - Tiefbau und Verkehr Für die Genehmigung von Gehwegüberfahrten oder sonstiger Aufgrabungen Dritter an Straßen, Wegen und Plätzen	100,00 Euro
7.	Fachbereich 54 – Bauordnung	
7.1.	Bereitstellung von/Einsichtnahme in die Gebäudeakte (inklusive aller zum Objekt gehörenden Bände) jede weitere Gebäudeakte (inklusive aller zum Objekt gehörenden Bände) im Rahmen desselben Einsichtnahmetermins	45,00 Euro 30,00 Euro
7.2.	Vervielfältigung von Unterlagen aus Gebäudeakten je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite größer als DIN A 3 - je nach Arbeitsaufwand -	1,00 Euro 1,20 Euro 25,00 Euro bis 100,00 Euro
7.3.	Bereitstellung von Unterlagen aus Gebäudeakten in digitaler Form je Seite DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite größer als DIN A 3	 1,00 Euro 1,20 Euro 10,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gemäß der Vorschriften des § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 2. Dezember 2024

Dr. Dudda
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße -

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„1. Der Haupt- und Personalausschuss beschließt, die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - nicht weiter im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, sondern im Regelverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB mit Umweltprüfung und Umweltbericht fortzuführen.

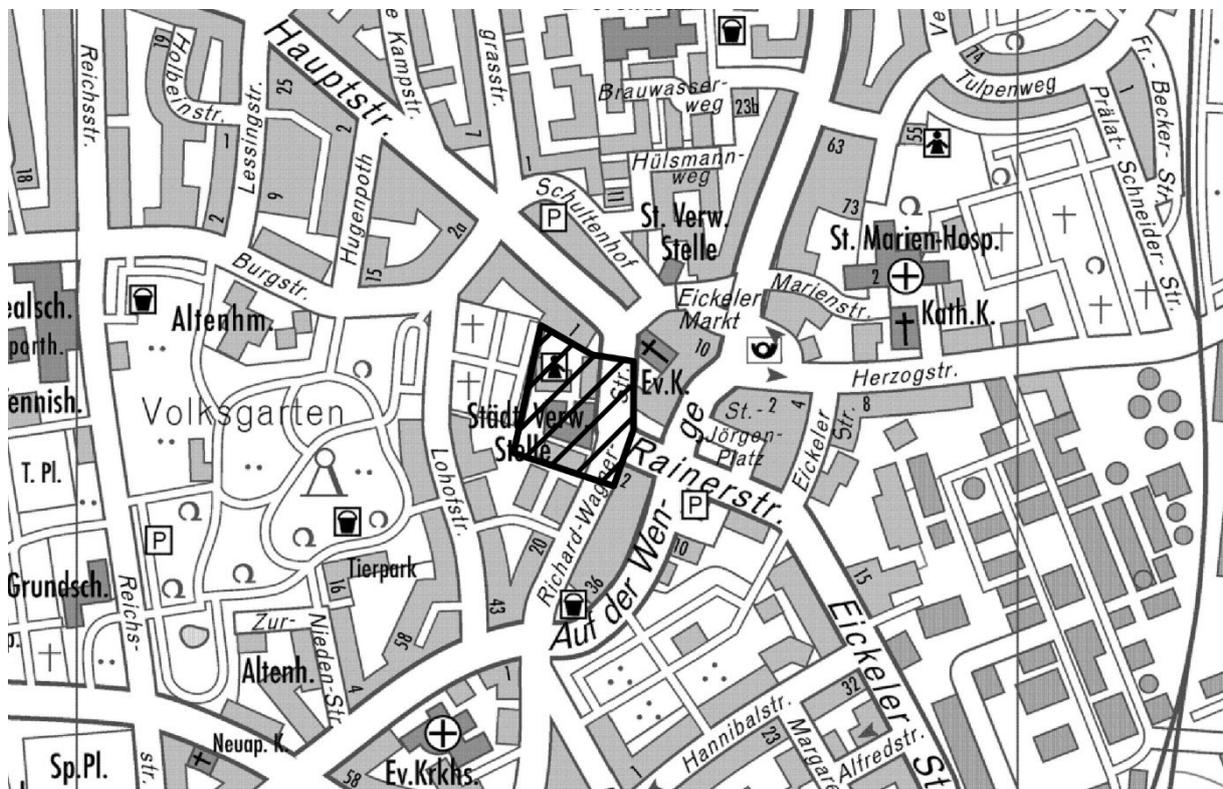
2. Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - mit Entwurfsstand vom 30.09.2024 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.“

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - erstreckt sich auf die Grundstücke westlich der Richard-Wagner-Straße mit den Hausnummern 6 bis 12. Der Geltungsbereich wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze der Grundstücke Hauptstraße 1 bis 9,
- im Westen durch einen Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Eickel und die östliche Grenze des unbebauten Flurstücks Gemarkung Wanne-Eickel, Flur 46, Flurstück 31,
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Richard-Wagner-Straße 14, 14a, 14b, 16 und 16a sowie Lohhofstraße 23 und
- im Osten durch die Richard-Wagner-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Wanne-Eickel die Flurstücke 427, 429, 431, 437 teilweise, 480, 507, 508, 564, 565 teilweise, 633, 634 (Flur 46) und das Flurstück 362 teilweise (Flur 45).

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nummer 245 - Richard-Wagner-Straße - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung der Flächen der Evangelischen Kirchengemeinde und der ehemals städtischen Flächen geschaffen werden. Primäres Planungsziel ist gleichzeitig die städtebauliche Neuordnung und qualitätsvolle neue Quartiersentwicklung.

Die Flächen wurden bereits in das 2017 durch den Rat der Stadt Herne beschlossene Wohnbauflächenentwicklungsprogramm (WEP) aufgenommen. Hierbei sind die bereits vorhandenen Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde weiterhin planungsrechtlich zu sichern und diese ebenso wie die neu zu planenden Wohngebäude städtebaulich, funktional und gestalterisch sinnvoll zu integrieren.

Auch sollen die vorhandenen Grünstrukturen beziehungsweise der vorhandene, alte Baumbestand im Plangebiet möglichst geschützt und erhalten werden. Darüber hinaus wird

das Ziel verfolgt, an diesem urbanen Standort Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen, um die Hitzebelastung und Hitzebetroffenheit im Quartier zu verringern und die Aufenthaltsqualität zu steigern.

Neben der Berücksichtigung der Umweltbelange sollen insbesondere die Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (im Sinne der SEVESO III Richtlinie) vermieden beziehungsweise begrenzt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 9. Dezember 2024 bis zum 17. Januar 2025 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (<https://www.bauleitplanung.nrw.de>) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) eingesehen werden. Aufgrund der städtischen Betriebsferien sind die Planunterlagen nicht in der Zeit vom 24. Dezember 2024 bis zum 1. Januar 2025 vor Ort einsehbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Themenblock Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Artenschutzprüfung (ASP Stufe I und II) inklusive einer Plausibilitätsprüfung von 2018 und 2024 zum potentiellen und tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und seinem näheren Umfeld, den potentiellen Auswirkungen der Planung auf diese, der Bewertung der Auswirkungen und möglicher Konflikte im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie der Darstellung möglicher artenschutzrelevanter Maßnahmen
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Fachbereich Stadtgrün) mit Hinweisen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung, zum Vorkommen ökologischer Schutzgüter und planungsrelevanter Arten, Vorschlägen zur ökologischen Aufwertung

Themenblock Boden

- Bodengutachten von 2017, 2018 und 2024 mit orientierenden Bodenuntersuchungen, Detailuntersuchungen des Oberbodens und Altlastenuntersuchungen
- Stellungnahme des geologischen Dienstes NRW von 2017 mit Informationen zu Auskunftssystemen (Schutzgut Boden und Wasser, Gefährdungspotenziale des Untergrunds) und Hinweisen zu Ingenieurgeologie, Mutterboden und Niederschlagswasserversickerung
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zur bergbaulichen Historie mit möglicher Relevanz für das Plangebiet
- Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastensituation, zu den vorliegenden Untersuchungen, zum Erfordernis weiterer Untersuchungen und zur Gefährdung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser

Themenblock Fläche

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (2024) aufgrund planbedingter Eingriffe als Flächen- und Biototypwertvergleich zwischen planungsrechtlichen Ist- und Planzustand für das Plangebiet
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (Fachbereich Stadtgrün) mit Hinweisen zum Biotopwert von Teilflächen, zur Flächennutzung (Grünflächen, Fassaden-/Dachbegrünung, Retentionsflächen, Grünstrukturen)

Themenblock Wasser und Abwasser

- Gutachten zur Gründung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes von 2017, 2018 und 2024 mit Gelände- und bodenmechanischen Laboruntersuchungen
- Stellungnahme der Unteren Wasserschutzbehörde zum Vorhandensein von Oberflächengewässer und Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser
- Stellungnahme der Stadtentwässerung Herne (SEH) zum Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser (u.a. Ableitung und Rückhaltung)
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Starkregengefährdung
- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit zu Trinkwasser- und Gartenbrunnen
- Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr zur Löschwasserversorgung
- Themenblock Klima und Luft
- Mikroklimauntersuchung von 2024 mit Untersuchungen zur klimatischen Ausgangssituation, zu den mikroklimatischen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens und Planungsempfehlungen
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zur stadtklimatischen Situation, zur Luftreinhaltung, zur Seveso-III-Richtlinie, zum Thema Umweltverträglichkeit / Umweltbericht
- Seveso Gutachten von 2019 und 2020 mit Präzisierung des „angemessenen Sicherheitsabstands“ im Hinblick auf den Stoff Ammoniak, Risikobetrachtung und Empfehlung von Nutzungen im Hinblick auf die Seveso-Thematik
- Klimafolgenanpassungskonzept für die Stadt Herne von 2019 mit Maßnahmen zur Reduzierung der klimawandelbedingten stadträumlichen Auswirkungen
- Klimacheck der Stadt Herne von 2024 mit einer Bewertung der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung und mit Empfehlungen von Klimaanpassungsmaßnahmen
- Klimaanalyse der Stadt Herne von 2018
- Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost

Themenblock der Mensch und seine Gesundheit, Emissionen und Immissionen

- Schalltechnische Untersuchung von 2024 mit Berechnungen der Geräuschemissionen des geplanten Bauvorhabens als auch der Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr (Straße, Schiene) und Gewerbe

- Verkehrsuntersuchung von 2024 mit Bestandsanalyse und Prognose der verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens
- Seveso-Gutachten von 2019: Gutachten zur Prüfung der Bebaubarkeit des Plangebiets und zur Präzisierung des „angemessenen Sicherheitsabstands“ im Hinblick auf die Evonik Industries AG und den Stoff Ammoniak
- Seveso-Gutachten von 2020 mit Risikobetrachtung und Empfehlung von Nutzungen im Hinblick auf die Seveso-Thematik
- Stellungnahme des Fachbereichs Öffentliche Ordnung zum potenziellen Kampfmittelvorkommen
- Stellungnahme des Fachbereichs Gesundheit zu den schalltechnischen Emissionen und Immissionen
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW zu potenziellen Methanausgasungen
- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Lage des Plangebiets innerhalb eines angemessenen Abstands zu einem Störfallbetrieb gem. Seveso-III-Richtlinie und zum Vorhandensein einer schutzwürdigen Nutzung i.S.d. § 50 BImSchG
- Stellungnahme des Fachbereichs Feuerwehr zu vorbeugendem Brandschutz (unter anderem zur Versorgung mit Löschwasser, zu Zufahrten zu Grundstücken, Feuerwehraufstellflächen)
- Stellungnahme des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr zur Verkehrssicherheit

Themenblock Abfall

- Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zur abfallrechtlicher Sicht
- Stellungnahme der Entsorgung Herne zur Handhabung von Abfällen (unter anderem Standplätze für Abfallbehälter, Dimensionierung von Zufahrten, Kurvenbereichen, Ein- und Ausfahrten, Wendeanlagen, Durchfahrtshöhen)

Der Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB liegt ebenfalls vor und enthält umweltbezogene Informationen entsprechend Anlage 1 BauGB zu allen umweltbezogenen Themenblöcken.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 245 – Richard-Wagner-Straße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Leonid Tanaso

Für Herrn **Leonid Tanaso**, keine bekannte Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 222 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28. November 2024, Aktenzeichen 12.07.10/88945026/A1P/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 28. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iliyana Ilieva

Letzte bekannte Anschrift: An der Kreuzkirche 19, 44623 Herne.

An **Iliyana Ilieva** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.006409 vom 22. Oktober 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Thorsten Lopian

Letzte bekannte Anschrift: 44625 Herne, Bielefelder Straße 106.

An Herrn **Thorsten Lopian** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.007524 vom 28. November 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 18 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Jason Noah Schindler

Letzte bekannte Anschrift: Wasserwerkstraße 27, 44575 Castrop-Rauxel.

An Herrn **Jason Noah Schindler** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-08.005776 vom 28. November 2024** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 31 19 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 28. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Gianna Adamopoulou

Letzte bekannte Anschrift: Hülsmannweg 6c, 44652 Herne.

An Frau **Gianna Adamopoulou** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.003447 und 31.08.01-07.003448 vom 29. November 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 – 33 40 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 29. November 2024

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Daniel Pawel Lehmann

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Daniel Pawel Lehmann** sind vier Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.008850, 31.08.01-12.008851, 31.08.01-12.008852 und 31.08.01-12.008853 vom 18. November 2024** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 3. Dezember 2024